

## Artikel 19

Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Ausländermeldepflicht und über den Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung ergeben.

## Artikel 20

1. Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen Steuern und anderweitigen Gebühren befreit für:

Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden, einschließlich der Wohnungen für konsularische Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats, wenn die genannten Immobilien Eigentum des Entsendestaates sind oder in dessen Namen gepachtet werden;

Verträge und Dokumente, die den Erwerb der genannten Immobilien betreffen, wenn der Entsendestaat diesen Besitz ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

## Artikel 21

Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von der Entrichtung jeglicher Steuern und anderer Gebühren für das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nutzung befindet und für konsularische Zwecke gebraucht wird, befreit. Das gilt auch für den Erwerb des beweglichen Gutes.

## Artikel 22

Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, ist hinsichtlich der dienstlichen Einkünfte von der Entrichtung von Steuern und Gebühren an den Empfangsstaat befreit.

## Artikel 23

1. Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, sind von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Gebühren befreit.
2. Die in Absatz 1 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf:
  - a) indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis der Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
  - b) Abgaben und Steuern für privates, auf dem Territorium des Empfangsstaates belegenes unbewegliches Vermögen, soweit die Bestimmungen in Artikel 20 keine Befreiung vorsehen;

- c) Erbschaftssteuern oder Steuern für Eigentumsübertragung, die der Empfangsstaat erhebt;
- d) Steuern und Gebühren für Privateinkünfte, deren Quellen im Empfangsstaat liegen;
- e) Gerichtsgebühren und alle staatlichen Gebühren, die sich auf Rechtsgeschäfte oder auf die mit ihnen in Verbindung stehenden Dokumente beziehen, soweit die Bestimmungen in Artikel 20 keine Befreiung vorsehen;
- f) Abgaben und Gebühren, die für Dienstleistungen erhoben werden.

## Artikel 24

1. Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt werden, sind von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates eingeführt werden, befreit.
2. Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks von der Zollkontrolle befreit.

Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind, sofern es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine Person handelt, die ständig in diesem Staat lebt, hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates befreit.

3. Die in Absatz 2 gebrauchte Bezeichnung „entsprechende Kategorien des Personals der diplomatischen Vertretung“ betrifft Mitglieder des diplomatischen Personals, wenn sie konsularische Amtspersonen sind, und Mitglieder des administrativen und technischen Personals, wenn es sich um Mitarbeiter des Konsulats handelt.

## Artikel 25

Alle Personen, die laut diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrs- und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

## Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen Bewegungsfreiheit innerhalb des Konsularbezirks, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder eingeschränkt ist, widerspricht.